

## **1612 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

**Nachdruck vom 25. 5. 1994**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 107/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über Ingenieure (Ingenieurgesetz 1990)“

2. Vor dem § 1 wird die Gliederungsbezeichnung „1. Abschnitt“ und die Überschrift „Standesbezeichnung „Ingenieur“ eingefügt.

3. Im § 12 entfällt die Wortfolge „im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen“.

4. Vor dem § 14 wird die Gliederungsbezeichnung „2. Abschnitt“ und die Überschrift „Bezeichnungen „Diplom-HTL-Ingenieur“ und „Diplom-HLFL-Ingenieur“ eingefügt.

5. Die §§ 14 ff. lauten:

„§ 14. Die Bezeichnungen „Diplom-HTL-Ingenieur“ und „Diplom-HLFL-Ingenieur“ dürfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geführt werden. Die Berechtigung zur Führung ist Personen zu verleihen, die auf technischen bzw. auf land- und forstwirtschaftlichen Gebieten Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und durch eine Prüfung gemäß § 18 nachgewiesen haben, die jenen gleichzuhalten sind, wie sie durch ein Diplom einer dem Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988, ABl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S 16 — Anhang VII Z 1 des EWR-Abkommens, BGBl. Nr. 909/1993, entsprechenden Fachhochschule nachgewiesen werden.“

§ 15. (1) Personen, denen die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ bzw. „Diplom-HLFL-Ingenieur“ verliehen wurde, dürfen diese im vollen Wortlaut oder in der

abgekürzten Form „Dipl.-HTL-Ing.“ bzw. „Dipl.-HLFL-Ing.“ ihrem Namen beifügen und die Eintragung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden verlangen.

(2) Durch die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnungen werden in anderen Rechtsvorschriften festgelegte besondere Berufsbezeichnungen und Berechtigungen nicht ersetzt.

§ 16. (1) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten über Antrag zu verleihen, wenn der Antragsteller

1. die Reifeprüfung nach dem Lehrplan einer inländischen höheren technischen Lehranstalt erfolgreich abgelegt hat,
2. nach der Reifeprüfung eine mindestens sechsjährige Berufspraxis, bei der die an der höheren technischen Lehranstalt erworbenen, für das Fachgebiet wesentlichen technischen Kenntnisse anzuwenden waren, zurückgelegt hat,
3. durch die Vorlage einer schriftlichen Arbeit auf seinem Fachgebiet eingehende und umfassende Kenntnisse nachweist und
4. eine fachliche Prüfung vor Sachverständigen erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Diplom-HLFL-Ingenieur“ ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über Antrag zu verleihen, wenn der Antragsteller

1. die Reifeprüfung nach dem Lehrplan einer inländischen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt erfolgreich abgelegt hat,
2. nach der Reifeprüfung eine mindestens sechsjährige Berufspraxis, bei der die an der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt erworbenen, für das Fachgebiet wesentlichen Kenntnisse anzuwenden waren, zurückgelegt hat,
3. durch die Vorlage einer schriftlichen Arbeit auf seinem Fachgebiet eingehende und umfassende Kenntnisse nachweist und

4. eine fachliche Prüfung vor Sachverständigen erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 kann auch durch die erfolgreich abgelegte Reife- oder Abschlußprüfung nach ausländischen Lehrplänen nachgewiesen werden, wenn diese Prüfung gleichwertige Kenntnisse, wie sie die inländischen Lehrpläne für die in Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 genannten Lehranstalten vorsehen, umfaßt.

**§ 17.** Höhere Lehranstalten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 1 und § 16 Abs. 2 Z 1 sind die in § 5 angeführten Lehranstalten.

**§ 18.** (1) Die Prüfung gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 ist vor einem Sachverständigenkollegium abzulegen, in das der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung je einen fachkundigen Vertreter entsenden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestellt eine fachkundige Person als Vorsitzenden des Sachverständigenkollegiums.

(2) Die Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 Z 4 ist vor einem Sachverständigenkollegium abzulegen, in das der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung je einen fachkundigen Vertreter entsenden. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt eine fachkundige Person als Vorsitzenden des Sachverständigenkollegiums.

(3) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission müssen ein facheinschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen haben und einschlägig praktisch oder wissenschaftlich tätig sein.

(4) Die Prüfung hat sich umfassend auf Fragen des Fachgebietes des Antragstellers und auf die schriftliche Arbeit (§ 16 Abs. 1 Z 3 bzw. § 16 Abs. 2 Z 3) zu erstrecken. Die Beurteilung der schriftlichen Arbeit und der Prüfung hat nur dann mit „bestanden“ zu erfolgen, wenn das Sachverständigenkollegium mit Stimmeneinhelligkeit zu diesem Kalkül gelangt.

(5) Die §§ 52 ff. des AVG finden auf die Sachverständigen gemäß Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

(6) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft haben jeweils durch Verordnung nähtere Bestimmungen über die Prüfung zu erlassen. In diesen Verordnungen ist auch die Höhe der vom Antragsteller vor Beginn der Prüfung zu leistenden Prüfungsgebühr in einer

dem Zeitaufwand und dem Sachaufwand entsprechenden Höhe festzusetzen und die Entlohnung der Sachverständigen zu regeln.

**§ 19.** Dem Antrag auf Verleihung der Berechtigung sind die erforderlichen Nachweise im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, fremdsprachliche Urkunden über Verlangen der Behörde auch in beglaubigter Übersetzung anzuschließen.

**§ 20.** Wer die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder so führt, daß damit die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades vorgetäuscht wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.

**§ 21.** (1) Die Verleihung der Berechtigung ist zu beurkunden.

(2) Für die Verleihung ist eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 1 000 S zu entrichten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr 24, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 22.** (1) Der 2. Abschnitt dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(2) Auf zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens anhängige Verfahren ist dieses Bundesgesetz weiterhin, längstens jedoch bis Ablauf des 31. Dezember 2008 anzuwenden.

### 3. Abschnitt

#### Vollziehung

**§ 23.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich jener Bewerber, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich § 10 Abs. 2 jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich § 18 Abs. 1 und 2 auch der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung befugt.

#### Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

**1612 der Beilagen**

3

**VORBLATT****Problem:**

In Österreich ist die Ingenieurausbildung in der oberen Sekundarstufe (Reifeprüfung) und nicht im tertiären Bildungsbereich angesiedelt. Unter Berücksichtigung der auf die HTL- und HLFL-Ausbildung nachfolgenden fachlichen Tätigkeit ist jedoch das fachliche Niveau durchaus so einzustufen, daß es den, im Ausland üblichen Fachhochschulen entspricht. Bezüglich des Zuganges zu reglementierten Berufen im Bereich des EWR erwächst aus diesem Unterschied grundsätzlich kein Nachteil, weil der Anhang C zur 2. EU-Diplomanerkennungsrichtlinie den Übergang zum Hochschulniveau ermöglicht und damit bei den reglementierten Berufen die Gleichstellung mit Hochschulabsolventen in anderen Mitgliedstaaten des EWR zuläßt. Im privaten Sektor, insbesondere zB bei Anbotsausschreibungen, können jedoch Nachteile erwachsen, wenn zB Normen, Sicherheitsvorschriften, Qualitätssicherungssysteme uä. für bestimmte Tätigkeiten im Anforderungsprofil Ingenieure mit Hochschulausbildung verlangen.

**Ziel:**

HTL- und HLFL-Absolventen, die in der Praxis höhere ingenieurmäßige Tätigkeiten durchführen, soll unter bestimmten Voraussetzungen (sechsjährige höhere ingenieurmäßige Tätigkeit, eine einer Diplomarbeit entsprechende schriftliche Arbeit sowie eine Prüfung vor einer Sachverständigenkommission) die Berechtigung zur Führing einer Bezeichnung verliehen werden können, die mit den Titeln, die auf Grund einer Hochschulausbildung verliehen werden, vergleichbar sind. Diese Möglichkeit wird aber befristet sein, als die HTL- bzw. HLFL-Reifeprüfung spätestens im Jahre 1998 abgelegt worden sein muß, da anzunehmen ist, daß ab diesem Zeitpunkt die meisten Ingenieurausbildungen durch Fachhochschulen abgedeckt sein werden.

**Kosten:**

Die zusätzlichen Kosten sollen durch die Verwaltungsabgabe und die Prüfungsgebühr abgedeckt werden. Ein allfälliger Mehrbedarf an Personal kann durch ressortinterne Umschichtungen abgedeckt werden.

**Alternativen:**

Keine.

**EG-Konformität:**

Gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf soll jenen Absolventen Höherer Technischer Lehranstalten (HTL) und Höherer land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (HLFL), die in der Praxis höhere ingenieurmäßige Tätigkeiten durchführen, eine Gleichhaltung ihrer nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten mit einem Diplom der 1. Diplomanerkennungsrichtlinie der EU ermöglichen. Die praktische Erfahrung zeigt, daß österreichische Ingenieure, die einen HTL- oder HLFL-Abschluß besitzen und nach den Bestimmungen des Ingenieurgesetzes 1990 die Standesbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen, in vielen Fällen — insbesondere, wenn sie in der Praxis eine höhere ingenieurmäßige Tätigkeit längere Zeit durchführen — jenes Niveau erreichen, das im Ausland von sog. Fachhochschul-Ingenieuren aufgewiesen wird. Durch die Einzigartigkeit der österreichischen Ausbildung an berufsbildenden höheren Schulen technischer sowie land- und forstwirtschaftlicher Richtung, die sehr früh, nämlich nach Vollendung der 8. Schulstufe beginnt, ist der Großteil des Erwerbs der ingenieurmäßigen Kenntnisse und Fertigkeiten in den sekundären Bildungsbereich verlagert. Nur die nach Absolvierung der Reifeprüfung nachzuweisende berufspraktische Tätigkeit ist im postsekundären Bereich angesiedelt. Nun sieht zwar der Anhang C zur 2. EU-Diplomanerkennungsrichtlinie bezüglich des Zuganges zu reglementierten Berufen eine Gleichstellung von österreichischen HTL- oder HLFL-Absolventen unter bestimmten Bedingungen mit Akademikern in anderen Mitgliedsstaaten des EWR vor, es gibt aber darüber hinaus verschiedene Anforderungen, insbesondere im privatrechtlichen Sektor, die durch diese Gleichstellung nicht berührt werden; insbesondere diesen Fällen (Normen, Qualitätssicherungssysteme, Sicherheitsvorschriften u.ä., die beispielsweise akademisch ausgebildete Ingenieure für bestimmte Tätigkeiten im Anforderungsprofil vorsehen) soll diese Vorlage gerecht werden.

Kompetenzmäßige Grundlage für die vorgesehene Regelung ist Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG mit dem Kompetenztatbestand „Ingenieurwesen“.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1:

Die Änderung des Titels des Ingenieurgesetzes 1990 ist erforderlich, weil nun nicht mehr nur die Standesbezeichnung „Ingenieur“ geregelt wird.

#### Zu Z 2:

Durch die Gliederung und Überschriften soll die Übersichtlichkeit erreicht werden.

#### Zu Z 3:

Die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen bei unbefugter Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ soll beseitigt werden.

#### Zu Z 4:

Siehe Z 2.

#### Zu Z 5:

##### § 14:

Vergleichsmaßstab für die nachzuweisende Ausbildung wird das Niveau einer Fachhochschule im Sinne des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, entsprechend den im § 3 dieses Gesetzes festgelegten Zielen und leitenden Grundsätzen von Fachhochschul-Studiengängen.

Durch die Berechtigungen zur Führung der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ werden die Ernenntserfordernisse für Verwendungen der Verwendungsgruppe A der Beamten der allgemeinen Verwaltung und gleichwertige Verwendungen anderer Besoldungsgruppen des öffentlichen Dienstes nicht erfüllt.

##### § 15:

Der Abs. 2 dient der Abgrenzung von der Frage des Zuganges zu reglementierten Berufen, der bereits durch die 2. EU-Diplomanerkennungsrichtlinie geregelt ist.

**1612 der Beilagen**

5

**§ 16:**

Das Erfordernis einer „schriftlichen Arbeit auf seinem Fachgebiet“ gemäß Abs. 1 Z 3 bzw. Abs. 2 Z 3 soll dem Niveau einer qualifizierten Ingenieurtätigkeit entsprechen und könnte daher zB durch die bei der Baumeisterprüfung erbrachte Prüfungsarbeit für den zweiten Teil der schriftlichen Prüfung (§ 6 der Baugewerbe-Befähigungs-nachweisverordnung, BGBl. Nr 107/1980), durch ein Qualitätssicherungsprojekt für die Auditierung uä. nachgewiesen werden.

**§ 17:**

Die in Betracht kommenden Lehranstalten entsprechen jenen, die auf Grund des Ingenieurgesetzes 1990 auch die Grundlage für die Verleihung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur“ bilden.

**§ 22:**

Das Gesetz soll nur für Absolventen von Höheren technischen und Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gelten, die spätestens im Jahre 1998 ihre Reifeprüfung erfolgreich abgelegt haben. Das Gesetz soll also den Übergangszeitraum bis zu dem Zeitpunkt abdecken, in dem zu erwarten ist, daß dann alle wesentlichen Ingenieurausbildungen durch Fachhochschulen abgedeckt sein werden. Die zeitliche Limitierung des Gesetzes geht davon aus, daß der anlässlich der Beschußfassung des Nationalrates über das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge gefaßten Entschließung betreffend Nachqualifizierung innerhalb dieses zeitlichen Rahmens Rechnung getragen wird.

**Zu Artikel II:**

Die Neuregelung soll mit 1. Juli 1994 in Kraft treten.